
S 59 AS 7522/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstiegsgeld
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 19 ff , 29 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 7522/05 ER
Datum	24.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1306/05 AS ER
Datum	28.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24. Oktober 2005 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

Für die Erteilung der begehrten Regelungsanordnung gemäß [Â§ 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) besteht schon deshalb kein Raum, weil bei Würdigung des Vorbringens des Antragstellers ein Anordnungsgrund nicht erkennbar ist. Danach ist eine Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur dann geboten, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zumutbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn das Sozialgericht hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass das von dem Antragsteller für die Zeit ab 01. Juli 2005 begehrte Einstiegsgeld gemäß [Â§ 29 Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#) einen finanziellen Anreiz für die Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit schaffen soll (vgl. Eicher/Spellbrink, SGB II, Â§ 29, Rdnr. 17). Im Vordergrund steht also nicht die Behebung einer existenziellen Notlage, wie sie etwa das Arbeitslosengeld II gem. Â§ 19 ff. SGB II zum Gegenstand hat. Auch der Kläger erhält zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs Arbeitslosengeld II in einer monatlichen Höhe von 930,- EUR (vgl. Bescheid vom 06. Juni 2005). Dass darüber hinaus die vorläufige Gewährung von Einstiegsgeld im Rahmen der von dem Antragsteller begehrten einstweiligen Anordnung nötig erscheinen würde, um wesentliche Nachteile abzuwenden, wird von ihm auch in der Begründung seiner Beschwerde nicht behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht ([Â§ 202 SGG](#) i. V. m. [Â§ 294](#) Zivilprozessordnung â ZPO â). Denn die Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung des Regelungsgehaltes des Bescheides vom 26. April 2005 über die Dauer der Gewährung des Einstiegsgeldes sowie die vom dem Antragsteller behauptete Nichtbearbeitung des von ihm (hilfsweise) gestellten Antrages auf Weitergewährung des Einstiegsgeldes über den 30. Juni 2005 hinaus führen lediglich dazu, dass der Antragsteller ab Juli 2005 bislang kein Einstiegsgeld erhalten hat und erhält. Eine existenzielle Notlage ist damit aber nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024